

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Betriebswirtschaft mit den Studienschwerpunkten Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien) und Betriebswirtschaft (Energiewirtschaft), M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Biberach - Hochschule für Architektur und Bauwesen, Betriebswirtschaft und Biotechnologie
Standort:	Biberach
Datum:	22.06.2021
Akkreditierungsfrist:	01.09.2020 - 31.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die übergreifenden Qualifikationsziele müssen die Integration der beiden Vertiefungsrichtungen zu einem Studiengang angemessen reflektieren. (§§ 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates in Teilen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachter problematisieren auf Seite 39 des Akkreditierungsberichts, dass in dem zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang lediglich 28 von 90 Leistungspunkte von allen Studierenden gemeinsam absolviert werden, während die restlichen 62 Leistungspunkte auf die beiden Schwerpunkte Bau und Immobilien bzw. Energiemanagement entfallen. Nach Auffassung der Gutachter fehle deshalb eine „Struktur, die die beiden Schwerpunkte in einem Studiengang vereint. Die Hochschule selbst behandelt die beiden Schwerpunkte wie zwei Studiengänge.“ Sofern die

bestehende Struktur beibehalten werden soll, erachtet es das Gutachtergremium auf Grund von § 12 Abs. 1 StAkkrVO zwingend, dass das „Grundcurriculum [...] entsprechend ausgebaut“ wird.

Die Hochschule hat zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat eine Stellungnahme eingereicht, in der sie der von den Gutachtern dazu vorgeschlagenen Auflage widerspricht.

Nach Auffassung der Hochschule wären die „gemeinsam zu vermittelnden Grundlagen zwischen Bau/ Immobilien und Energiewirtschaft [...] zu klein, so dass ein gemeinsames Grund-Curriculum [...] die knappen credits suboptimal ‘binden’ würde.“ Stattdessen habe man sich für ein „gemeinsames Querschnitts-Curriculum entscheiden, das die Gemeinsamkeiten beider Schwerpunkte über den gesamten Studienverlauf“ betone. Dieses gemeinsame „Querschnitts-Curriculum“ umfasse 28 Leistungspunkte, was „bezogen auf die Bezugsgröße von 73 credits für Lehrveranstaltungen“ einen Anteil von 38,4% ausmache.

Der Akkreditierungsrat verhält sich dazu wie folgt:

Es steht der Hochschule akkreditierungsseitig zunächst frei, ob Vertiefungsrichtungen jeweils als eigenständige Studiengänge oder als Varianten innerhalb eines Studiengangs angeboten werden. Die nach den Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO verlangte „Inbezugsetzung von Qualifikationszielen [...] Studiengangsbezeichnung [...] und Modularisierungskonzept“ legt gleichwohl, und in diesem Punkt stimmt der Akkreditierungsrat den Gutachtern zu, ein die verschiedenen Vertiefungsrichtungen integrierendes gemeinsames Basiscurriculum nahe. Dass im vorliegenden Fall 28 von 90 bzw. bezogen auf die Lehrveranstaltungen 73 Leistungspunkte für eine solche Integration zu wenig sind, konnten die Gutachter nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht überzeugend darlegen. Wie ein solches Basiscurriculum inhaltlich ausgestaltet wird, obliegt zudem der Hochschule; dass in dem zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang gemeinsame Querschnitts- und eben nicht Grundlagenkompetenzen vermittelt werden, ist in den Augen des Akkreditierungsrats zunächst völlig legitim.

Der Akkreditierungsrat erachtet einen Ausbau des gemeinsamen Curriculums auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 StAkkrVO für nicht zwingend. Auch wenn der Akkreditierungsrat damit in der Hauptsache der Argumentation der Hochschule folgt und die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage nicht erteilt, sieht er dennoch Anlass zu Kritik. Der Umstand, dass es sich um einen Studiengang und eben nicht um zwei autonome Vertiefungsrichtungen handelt, wird von der Hochschule bisher nicht ansatzweise reflektiert; oder wie es die Gutachter treffend formuliert haben, „die Hochschule selbst behandelt die beiden Schwerpunkte wie zwei Studiengänge“. Dies ist insbesondere mit Blick auf das übergeordnete Qualifikationsprofil evident. Hier stehen die beiden Vertiefungsrichtungen unverbunden nebeneinander; die Vermittlung von gemeinsamen Querschnittskompetenzen und damit die Integration beider Vertiefungsrichtungen zu einem Studiengang wird hingegen völlig außer Acht gelassen. Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, dass das gemeinsame „Querschnitts-Curriculum“ auch in der Stellungnahme der Hochschule nicht näher erläutert wird.

Die Hochschule muss nach Auffassung des Akkreditierungsrats die für den Studiengang konstitutiven Gemeinsamkeiten der beiden Vertiefungsrichtungen v.a. im Rahmen des übergreifenden Qualifikationsprofils reflektieren. Der Akkreditierungsrat spricht dazu auf Basis der Vorgaben gemäß §

§ 11 („[...] für jeden Studiengang konkret zu definierende Qualifikationsziele [...]“), 12 Abs. 1 („[...] Inbezugsetzung von Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung [...] und Modulkonzept [...]“) eine Auflage aus.

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrats, merkt die Hochschule an, „dass die Gestaltung und praktische Durchführung beider Vertiefungsrichtungen seit der Konzeptakkreditierung (als Erweiterungsakkreditierung im August/September 2017) unverändert ist. Sachverhalte bzw. neue rechtliche Rahmenbedingungen, die insoweit jetzt zu dieser Auflage führen“ seien ihr nicht bekannt. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass sich die Anforderungen an die Darstellung der übergreifenden Qualifikationsziele im Vergleich zum alten Akkreditierungssystem nicht geändert hat. Insofern hätte auch bei der „Erweiterungsakkreditierung“ die Frage gestellt werden müssen, inwiefern die von der Hochschule ausgegebenen Qualifikationsziele das real existierende Curriculum widerspiegeln. Der Akkreditierungsrat weist ferner darauf hin, dass sich die Auflage nicht gegen die „Gestaltung und praktische Durchführung“ der Vertiefungsrichtungen richtet und damit deutlich hinter dem Petition der Gutachter deutlich zurückbleibt. Die Hochschule muss jedoch die in dem Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele dahingehend überarbeiten, dass auch die neben den übergreifenden Lernzielen der Vertiefungsrichtungen auch die angestrebte Vermittlung von vertiefungsrichtungsübergreifenden Querschnittskompetenzen reflektiert wird. Die Auflage bleibt bestehen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Studiengangsbezeichnung in ELIAS analog zum vorliegenden besonderen Teil der Prüfungsordnung von "Betriebswirtschaft" in "Betriebswirtschaft mit den Studienschwerpunkten Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien) und Betriebswirtschaft (Energiewirtschaft)" geändert wurde.

